

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2015-120932/10-Za

Bearbeiterin: Mag. Petra Zahradnik-Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-14025
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Linz, 27. Mai 2015

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden;
Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015
vom 16. April 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Grundsätzlich stellen wir die Notwendigkeit, ein eigenes Rechtsinstitut der Teilpension zu schaffen, unter dem Aspekt der Deregulierung in Frage: Das Ziel, dass Personen über den Zeitpunkt der Korridor pension hinaus durch eine Förderung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) bis zum gesetzlichen Pensionsalter bei Verringerung der Arbeitszeit - ungeblockt (im Sinn einer kontinuierlichen Reduktion) - im Arbeitsverhältnis verbleiben sollen, gibt es derzeit bereits in Form der Altersteilzeit nach § 27 AIVG. Der Unterschied zur Teilpension ist nur, dass bei der Teilpension dem Arbeitgeber 100 % des geleisteten Lohnausgleichs ersetzt werden, jedoch bei der Altersteilzeit nach § 27 AIVG nur 90 %. Dies könnte auch im § 27 AIVG bei der ATZ geregelt werden.

Unklar ist, wie im Übergangsrecht mit ungeblockten Altersteilzeitfällen umzugehen ist, die ab 1. Jänner 2016 die Regelungen der Teilpension erfüllen würden. Es stellt sich die Frage, ob es bei bereits bestehenden Altersteilzeitfällen einer Vertragsänderung im Einzelfall bedarf bzw. ob eine solche überhaupt zulässig ist (Genehmigung durch AMS erforderlich?), oder ob hier die Änderungen ex lege gelten, dh. von AMS einfach die ATZ-Verträge ab Vollendung des 62. Lebensjahres als Teilpensionsvereinbarungen verstanden werden dürfen bzw. müssen.

Sollte der Entwurf - ungeachtet unserer grundsätzlichen Bedenken - weiterverfolgt werden, müsste jedenfalls dieser Punkt eindeutig geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Erght abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.